

# Vortrag Prof. Dr. Gercke und Dr. Stirner

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Kardinal.

Wir wurden am 26.10.2020 vom Erzbistum Köln mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Frage beauftragt, ob es im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Zeitraum von 1975 bis 2018 zu Fehlern gekommen ist und wer hierfür die Verantwortung trägt.

Dieser Auftrag ist identisch, er ist wortgleich mit dem Auftrag, den die ursprünglich hierfür vorgesehene Kanzlei aus München hatte.

Bereits der Hintergrund und der genaue zeitliche Ablauf der Gutachtenbeauftragung war schon Gegenstand vielfältiger Berichterstattung – auch das eine der vielen Besonderheiten in dieser causa.

Vom Gutachtauftrag nicht erfasst waren Prüfung und Bewertung der unmittelbaren Missbrauchstaten. Im Fokus des Gutachtauftrags steht vielmehr die Prüfung und rechtliche Bewertung des kirchlichen Umgangs mit den im Untersuchungszeitraum im Erzbistum eingegangenen Verdachtsmeldungen anhand der uns überlassenen Unterlagen.

Nicht eigenständig ermittelt werden konnte, ob die im Erzbistum eingegangenen Verdachtsmeldungen inhaltlich zutreffend waren, sich also die darin geschilderten Geschehnisse tatsächlich so abgespielt haben. Ebenso wenig konnte ermittelt werden, ob es Pflichtverletzungen im Umgang mit Missbrauchsfällen gab, für die sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben haben.

Dies ist ganz wichtig für das Verständnis dieses Gutachtens.

Wichtig ist auch: Es ist ein juristisches Gutachten. Wir sind Juristen. Weder der Münchener Kollege Dr. Wastl als Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, noch wir als Fachanwälte für Strafrecht sind Kriminologen oder Soziologen, wir sind keine Historiker und wir sind insbesondere auch keine Theologen.

All diese Disziplinen, vielleicht auch noch mehr können und sollten aus unserer Sicht an der Aufarbeitung von Missbrauch in der Kirche beteiligt werden.

Wir selbst sehen unser Gutachten insoweit ausdrücklich nur als Teil der Aufarbeitung.

Unser Gutachten umfasst – als reinen Gutachtentext – über 800 Seiten. Wir haben zur Vergleichbarkeit die gleiche Schriftgröße und den gleichen Zeilenabstand wie die Münchener Kollegen gewählt, die in ihrem Gutachten auf knapp 350 Seiten reiner Begutachtung kommen.

Es ist das erste veröffentlichte Gutachten eines deutschen Erzbistums mit konkret öffentlich benannten Pflichtverletzungen konkreter namentlich benannter Personen in dieser Reichweite. Insoweit wundert es doch ein wenig, dass man sich für den schleppenden Umgang mit der Aufarbeitung der Verantwortlichen gerade das Erzbistum Köln zur Zielscheibe nimmt. Nun gut.

Wie sind wir vorgegangen?

Grundlagen des Gutachtens sind diverse schriftliche Unterlagen, insbesondere Akten und Protokolle, darunter die 236 sogenannten Interventionsakten, Personalakten soweit erforderlich und fallbezogen, unzählige Sitzungsunterlagen bzw. -protokolle, Unterlagen und Akten der Kanzlei WSW aus München, die diese im Rahmen ihrer Bearbeitung erstellten, diverse Schriftsätze und Stellungnahmen, teilweise auch Gutachten von Befragten und ihren Rechtsanwälten.

Weitere wesentliche Informationsgrundlage waren diverse Interviews und Befragungen. Wir haben 10 noch lebende Personen zu konkreten etwaigen Pflichtverletzungen befragt. Darüber hinaus wurden weitere Personen, da wo es für den Gutachtenauftrag erforderlich war, unter rein informatorischen Gesichtspunkten befragt.

Nicht befragt wurden Betroffene, unmittelbare Missbrauchstäter bzw. -beschuldigte und sonstige externe Personen. Sicherlich verfügen diese in vielen Einzelfällen über weitere Erkenntnisse, aus denen sich möglicherweise auch weitere Pflichtverletzungen ergeben können. Hierbei ist aber zum einen zu berücksichtigen, dass viele Zeitzeugen bereits verstorben sind, sodass eine Einbeziehung der Aussagen Einzelner das Gutachtenergebnis verfälschen würde. Zum anderen handelt

es sich hierbei um eine vom Akteninhalt losgelöste Ermittlungstätigkeit, die nicht von unserem Gutachtenauftrag erfasst war.

Die zu befragenden Personen wurden alle vorab schriftlich kontaktiert und ihnen eine Teilnahme an der Befragung freigestellt. Ihnen wurde ferner die Hinzuziehung eines Anwalts zur Wahrung ihrer eigenen Interessen freigestellt.

Verantwortungsträgern, hinsichtlich derer wir in den Akten mögliche Pflichtverletzungen im Umgang mit einzelnen Missbrauchsfällen erkennen konnten, wurde das zu erörternde Aktenmaterial vorab mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt.

Von den von uns kontaktierten Personen erklärten sich mit Ausnahme einer Person sämtliche Verantwortungsträger zu einem Gespräch bzw. einer Stellungnahme bereit. Das möchte ich an dieser Stelle auch einmal hervorheben, denn das ist nicht alltäglich.

Eine weitere Person war aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage, umfassende Ausführungen zu den Vorgängen zu machen. In diesem Fall gab der hinzugezogene Rechtsanwalt eine kurze schriftliche Stellungnahme ab.

Die persönlichen bzw. teilweise per Videokonferenz durchgeführten Befragungen erfolgten zum Teil unter Hinzuziehung von Rechtsanwälten oder sonstigen Beistandspersonen.

Im Vorfeld wurde viel über Methodik geredet.

Wir sind wir also methodisch vorgegangen?

Seit etwa dem Jahr 2010 ist in Deutschland eine intensive Beschäftigung mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche zu beobachten. Seitdem wurden verschiedene Untersuchungen mit dem Ziel der Aufarbeitung durchgeführt. Zu den Bekanntesten zählt etwa die sog. MHG-Studie.

Bisher hat sich in Deutschland aber noch keine einheitliche Methodik zum Vorgehen bei der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs etabliert. Die einzelnen Untersuchungen weisen völlig unterschiedliche Herangehensweisen und Zielsetzungen auf. Auch bei den Studien mit überwiegend rechtswissenschaftlichem Hintergrund ist keine standardisierte Vorgehensweise zu erkennen.

Sie alle sind schon aufgrund der Verwertung bzw. Einbeziehung unterschiedlicher Datensätze und Quellen nicht miteinander vergleichbar. Die Gutachten sind teils öffentlich, wie etwa zuletzt dasjenige zum Bistum Aachen.

Sie können also in ihrer Methodik und wissenschaftlichen Tiefe auch miteinander verglichen werden – heute ab 13.00 Uhr auch mit unserem eigenen Gutachten.

Wir standen vor der Herausforderung, eine eigene Methodik bei der Bearbeitung der Fälle zu entwickeln. Wir haben uns letztlich für eine Kombination aus empirischer und einzelfallbezogener Auswertung entschieden.

Dadurch soll zum einen ein Gesamtüberblick über das Phänomen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und Schutzbefohlenen im Erzbistum Köln und zum anderen eine Vorstellung davon vermittelt werden, in welcher konkreten und individuellen Form einzelne Menschen davon betroffen waren.

Da jeder Fall Besonderheiten aufweist und sich die Fälle in Art und Schwere des Missbrauchs, Art und Intensität der Behandlung des Vorfalls sowie hinsichtlich ihrer Komplexität stark voneinander unterscheiden, sahen wir uns nicht in der Lage, einen „Querschnitt“ aller Fälle zu erstellen oder „exemplarische Fälle“ auszuwählen.

Vielmehr haben wir entschieden, *alle* Fälle in Kurzform anonymisiert darzustellen, um jedem einzelnen Betroffenen und seinen leidvollen Erfahrungen gerecht zu werden. Wir haben zudem alle Fälle einer inhaltlichen Vorprüfung dahingehend unterzogen, ob und welche Fehler in der Fallbehandlung von den Verantwortlichen gemacht wurden.

Die Fälle, die eindeutiges Fehlverhalten erkennen ließen, führten wir sodann einer umfassenden Analyse zu, in der diese Fehlverhaltensweisen konkreten Verantwortlichen zugeordnet wurden.

Zum Zwecke einer strukturierten und nachvollziehbaren Fallbearbeitung haben wir fünf aufeinander aufbauende Fragen formuliert, die als Leitfaden bei der Erstellung des Gutachtens dienen:

1. In welchem Umfang gab es Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln zwischen den Jahren 1975 bis 2018?
2. Wurden die Missbrauchsfälle von den Verantwortlichen – gemessen an den zum Zeitpunkt ihrer Bearbeitung geltenden Rechtsnormen – adäquat behandelt?
3. Wurden die Missbrauchsfälle von den Verantwortlichen – gemessen am kirchlichen Selbstverständnis – adäquat behandelt?
4. Lag der fehlerhaften Behandlung von Missbrauchsfällen erkennbar die Absicht zugrunde, die Vorgänge zu vertuschen?
5. Hat die fehlerhafte Behandlung von Missbrauchsfällen systemische Gründe?

Ziel des Gutachtens ist es, eine Antwort auf jede dieser Fragen zu geben.

Bei der Wahl der Methodik und der Durchführung der Untersuchung hatten wir bestimmte Einschränkungen zu berücksichtigen.

Zum einen ist zu betonen, dass wir als Juristen mit der Aufarbeitung beauftragt wurden; es war uns dementsprechend (nur) möglich, ein juristisches Gutachten zu verfassen.

Anders als andere Untersuchungen war von dem Auftraggeber, also dem Erzbistum Köln, gerade kein interdisziplinärer Ansatz gewählt worden. Das mag man gutheißen oder nicht. Wir waren jedenfalls an den Auftrag gebunden.

Es fiel damit nicht in unseren Kompetenzbereich, Überlegungen aus Sicht eines Historikers, Psychologen oder Soziologen anzustellen. Gleichwohl erlangten wir im Zuge der Befassung mit der Materie selbstverständlich in dieser Hinsicht bestimmte Erkenntnisse. Derartige Beobachtungen haben wir rein deskriptiv in dieses Gutachten aufgenommen.

Schließlich steht es einem Gutachter schon aus fachlich-methodischer Sicht schlicht nicht zu, außerhalb seines Kompetenzbereichs Bewertungen vorzunehmen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen – und das ist fundamental für das Verständnis unserer Tätigkeit –, dass wir mit dem Aktenbestand in der Form arbeiten mussten, wie er vom Auftraggeber, also dem Erzbistum, zur Verfügung gestellt worden war.

Das Erzbistum hat insoweit eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, wonach uns der gesamte Aktenbestand mit Bezug zu sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Untersuchungszeitraum zur Verfügung gestellt wurde, ohne dass durch aktuelle Verantwortungsträger zuvor Akten und Aktenteile entfernt worden wären.

Dies schließt es jedoch nicht aus, dass die gegenständlichen Akten die ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen Lebensvorgänge nicht richtig bzw. nicht vollständig abbilden, etwa weil die Akten – ob nun bewusst oder unbewusst – nicht nach den Regeln der Kunst geführt wurden.

Diese Unsicherheit vermochten wir nicht zu beseitigen, da es uns schlicht nicht möglich war, die Geschehnisse der Vergangenheit lückenlos zu rekonstruieren. Dies hätte auch dem gutachterlichen Auftrag nicht entsprochen.

Überdies haben wir im Rahmen der Befragungen erfahren, dass in unserem Untersuchungszeitraum mindestens zwei Mal Aktenvernichtungen vorgenommen wurden, wie sie das kanonische Recht vorschreibt. Wir haben jedoch alle uns möglichen Anstrengungen unternommen, um durch Nachfragen bei verschiedenen Stellen des Erzbistums Köln die Entstehungsgeschichte der Akten selbst nachzuvollziehen und dadurch einschätzen zu können, inwieweit der jeweilige Akteninhalt mit dem tatsächlichen Geschehen in Einklang steht.

Eine Prüfung von Verantwortlichkeiten fand in Bezug auf die Inhaber folgender Ämter bzw. Posten im Untersuchungszeitraum statt:

- Erzbischof
- Generalvikar
- Offizial
- Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal
- Justitiar bzw. Justitiarin

Während Erzbischof und Generalvikar die Führungsebene des Erzbistums repräsentieren, sind die übrigen Genannten wohl das, was wir in der Wirtschaft „Mittleres Management“ nennen würden.

Fehler in der Behandlung von Missbrauchsfällen auf einer darunter liegenden Hierarchieebene wurden von uns durchaus benannt, aber eben nicht einer bestimmten Person zugeordnet.

Bei der Erstellung des Gutachtens wurden wir durch externe Experten unterstützt. Für die Beantwortung kirchenrechtlicher Fragen standen Herr Prof. Dr. Dr. Helmuth Pree sowie Herr Dr. Stefan Korta zur Verfügung. Zu Herrn Pree muss ich nicht viel sagen: Sie werden seinem Wikipedia-Eintrag entnehmen, dass er wohl zu den Koryphäen des Kirchenrechts gehört, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaft und Theologie, da er beides studiert und in beiden Wissenschaften promoviert hat.

Herr Dr. Korta ist Anwalt für Kirchenrecht und seit vielen Jahren ausgewiesener Kenner der Materie und hat an der Studie des Erzbistums München-Freising im Jahr 2010 mitgewirkt. Mit einer gewissen Verwunderung habe ich gelesen, dass ihm jetzt „zur Last gelegt wird“, dass er auch des Missbrauchs beschuldigte Priester vertreten hat.

Ich glaube kein Mensch würde jemals auf die Idee kommen, dass ein Anwalt keine Unternehmen mehr vertreten darf, weil er in der Vergangenheit mal einen Arbeitnehmer oder einen Vorstand wegen einer Untreue zum Nachteil eines anderen Unternehmens vertreten hat. Dann könnten wir und alle anderen Strafrechtskanzleien jedenfalls direkt die Türen schließen.

Beide Experten wurden von uns laufend während der Begutachtung hinzugezogen. Ihnen lag überdies das Gesamtgutachten zu einer abschließenden Bewertung aus kirchenrechtlicher Sicht vor. Wir haben das Gutachten also nicht nur mit beiden Experten „verprobt“, sondern diese aktiv mit in die Gutachtenerstellung einbezogen durch einen enormen Emailaustausch, diverse Telefonate und per Videocall. Lieber Herr Dr. Korta, lieber Herr Prof. Pree – er nimmt per Videokonferenz teil –, dafür vielen Dank nochmal an dieser Stelle.

Ausgangslage unserer Begutachtung waren also die Akten. Und dazu gibt es einiges zu bemerken:

In dem uns zur Verfügung gestellten Aktenmaterial befanden sich in zahlreichen Fällen zu den jeweiligen Beschuldigten (bzw. vereinzelt auch zu Betroffenen) mehrere Einzelakten, die unterschiedlich benannt waren. Sie trugen die Bezeichnung „Sonderakte“, „Interventionsakte“, „Akte Hauptabteilung Seelsorge-Personal“ oder

„Akte Offizialat“. Inhaltlich werden in allen Akten gleichermaßen Vorwürfe sexuellen Missbrauchs bzw. sexualisierter Gewalt behandelt.

Die unterschiedlichen Bezeichnungen rühren lediglich daher, dass die jeweiligen Akten zu unterschiedlichen Zeitpunkten von unterschiedlichen Akteuren zu unterschiedlichen Zwecken angelegt wurden. Der Begriff „Interventionsakte“ entstand erst, als die Interventionsstelle ihre Arbeit aufnahm und selbst neue Akten anlegte.

Bei dem auch in den Medien kursierendem Begriff „Giftakte“ handelt es sich um einen informellen Begriff, der jene Akten bezeichnet, die aus der Personalakte ausgegliedert und als „Sonderteil“ geführt werden. Thematisch gehören zu den Giftakten grundsätzlich erst einmal alle Akten mit aus katholischer Sicht „brisantem“ Inhalt wie Verstöße gegen die priesterliche Lebensform, Sucht- und Alkoholprobleme, Homosexualität.

Giftakten sind grundsätzlich im Geheimarchiv zu lagern. Im Erzbistum Köln galt bzw. gilt in Bezug auf das Geheimarchiv insofern eine Besonderheit, als die Verfügungsgewalt hierüber bei Generalvikar und nicht, wie nach dem kanonischen Recht vorgesehen, beim Diözesanbischof liegt.

Jedenfalls Erzbischof Dr. Meisner führte nach Angaben des Erzbistums zusätzlich einen separaten Aktenordner mit dem Titel „Brüder im Nebel“, in dem er geheimhaltungsbedürftige Unterlagen aufbewahrte.

Wir haben erhebliche Mängel im Hinblick auf die Organisation des Aktenbestandes sowie der Aktenführung im Erzbistum Köln festgestellt.

Wir haben bei einigen Akten den Eindruck gewonnen, dass Aktenbestandteile fehlten, da die Verfahrensführung nicht nachvollziehbar war bzw. sich für einzelne Zeitabschnitte keine Dokumentation fand, wo eine solche aufgrund der sonstigen Dokumentation zu erwarten gewesen wäre.

Im Laufe der Begutachtung wurden uns mehrfach Unterlagen nachgereicht, dies entweder auf Nachfrage durch uns, aber zunehmend auch auf Eigeninitiative von Mitarbeitern des Erzbistums Köln. Wir hatten den Eindruck, dass dort zunehmend Vertrauen zu uns aufkam und es den Mitarbeitern des Erzbistums eine Herzenssache war, uns zu unterstützen.



Bei der Sichtung des zur Verfügung gestellten Aktenmaterials stellten wir insbesondere in alten Akten aus dem Zeitraum der 1950er bis 1970er Jahre zahlreiche Dokumente fest, die handgeschrieben waren oder auf denen sich handschriftliche Kürzel befanden, die (teils) nicht lesbar waren bzw. nicht zugeordnet werden konnten. Hierauf gingen – das ist ja bereits öffentlich diskutiert worden – die Münchener Kollegen in ihrem Gutachten nicht ein.

Wir haben das Erzbistum, in concreto den Kardinal und den Generalvikar hiermit konfrontiert. Denkbar – und auch rechtlich zulässig – wäre eine Ausklammerung dieser Aktenbestandteile gewesen mit der Folge, dass diese in die gutachterliche Bewertung nicht eingeflossen wären.

Wir wurden jedoch vom Erzbistum gebeten, sämtliche unleserlichen Aktenbestandteile und Namenskürzel, die für eine umfassende gutachterliche Bewertung von Relevanz waren, zu identifizieren und zu übermitteln.

Diese wurden im Anschluss von dem Archivar des Erzbistums in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitern transkribiert bzw. Namenskürzel zugeordnet, sodass wir diese in die Sachverhaltsdarstellung und Bewertung miteinbeziehen konnten. Uns wurde mitgeteilt, dass wir als erste bzgl. dieser Kürzel und Paraphen bzw. Unleserlichkeiten nachgefragt hätten.

Bei der Durchsicht der vom Generalvikariat zur Verfügung gestellten Dokumente stießen wir auf zahlreiche Listen mit Namen, die teilweise eindeutig im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger standen. Diese Listen haben wir mit dem überreichten Aktenmaterial abgeglichen und mussten feststellen, dass uns zahlreiche Namen unbekannt waren.

Teilweise war hinter den Namen „vernichtet“ vermerkt, sodass das Fehlen insoweit erklärbar war. Hinsichtlich der übrigen Namen war jedoch unklar, ob für diese Personen überhaupt je eine „Giftakte“ angelegt worden war und wenn ja, warum diese sich nicht bei dem überreichten Aktenbestand befand.

Wir sind auf insgesamt 20 Namen gestoßen, die vermutlich in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger stehen und die weder in den überreichten Aktenvorgängen enthalten sind, noch der Interventionsstelle bekannt waren.

Der Umstand, dass die Aktenführung lange Zeit äußerst mangelhaft war und die Vorgänge vielfach nur lückenhaft dokumentiert sind, führte zu der Frage, wie wir hiermit umgehen. Wir haben uns letztlich dafür entschieden, nicht dokumentierte Vorgänge als nicht geschehen zu unterstellen, wenn andere Erkenntnisquellen (z.B. Anhörungen, Protokollinhalte etc.) nicht das Gegenteil vermuten ließen.

Findet sich in der Akte etwa kein Anhörungsprotokoll des Betroffenen und ergibt sich auch aus der sonstigen Dokumentation wie etwa Gesprächsvermerken nicht, dass eine solche stattgefunden hat, so sind wir davon ausgegangen, dass es eine Anhörung nicht gegeben hat. Dies war damit auch geeignet, eine Pflichtverletzung zu statuieren.

Wie haben wir dann die eigentliche Untersuchung durchgeführt?

Die Methode der Aktenauswertung wurde uns letztlich durch den Gutachterauftrag des Erzbistums Köln vorgegeben. Zur Durchführung wurden uns insgesamt 236 Aktenvorgänge übergeben.

In einem ersten Schritt haben wir das in den Akten abgebildete Geschehen zahlenmäßig konkretisiert. Auf diesem Wege konnten wir ermitteln, dass sich aus den 236 Aktenvorgängen Hinweise auf insgesamt **243 Beschuldigte und (mindestens) 386 individualisierbare Betroffene** ergeben.

Trotz der Sortierung des Aktenbestandes in der Interventionsstelle, konnten wir schon im Rahmen der ersten Sichtung des Aktenmaterials feststellen, dass in den zur Verfügung gestellten Akten auch solche Sachverhalte abgebildet sind, die keinen sexuellen Missbrauch Minderjähriger bzw. Schutzbefohlener zum Gegenstand haben.

Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

Einerseits wurden zum Teil Aktenvorgänge zu Verdachtsfällen angelegt, für deren inhaltliche Bearbeitung das Erzbistum Köln nicht zuständig war. In diesen Fällen erfolgte die Bearbeitung durch ein anderes Bistum bzw. einen Orden. Es sind also keine Fälle des Erzbistums Köln im eigentlichen Sinne.

Andererseits betrifft ein Teil der Akten Verdachtsfälle, in denen der Betroffene weder als Minderjähriger noch als erwachsener Schutzbefohlener zu qualifizieren ist. Hintergrund sind die kirchenrechtlichen Bestimmungen, nach denen Kleriker der besonderen Verpflichtung zur Enthaltensamkeit unterliegen.

Um die empirische Aktenauswertung auf den für die gutachterliche Untersuchung relevanten Aktenbestand zu beschränken, haben wir daher in einem zweiten Schritt diejenigen Verdachtsfälle ausgesondert, in denen entweder kein Minderjähriger bzw. Schutzbefohlener betroffen war oder eine inhaltliche Bearbeitung durch das Erzbistum Köln mangels Zuständigkeit nicht stattgefunden hat.

Unter Berücksichtigung dieser Eingrenzung, verblieben Hinweise auf **202 Beschuldigte und (mindestens) 314 individualisierbare Betroffene**. Die von uns vor einigen Wochen genannten Zahlen sind also genau so zutreffend wie die Ausführungen des Erzbistums.

Kursorisch hier einige Ergebnisse der empirischen Auswertung (hier nur slides):

- Beschuldigte nach kirchenrechtlichem Status
- Betroffene
  - o Nach Geschlecht
  - o Nach Alter
- Verdachtsfälle nach Art des Vorwurfs
- Verdachtsfälle nach Kontext der Tatbegehung
- Verdachtsfälle nach angegebener Tatzeit
- Erstmaliges Bekanntwerden der Verdachtsfälle
- Reaktionen des Erzbistums
  - o Anhörung der Betroffenen
  - o Anhörung der Beschuldigten
  - o Ergebnisse der Aufklärungsbemühungen
  - o Sanktions- und Präventionsmaßnahmen ggü. Beschuldigten
    - Kleriker
    - Laien

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei den vorstehenden Ausführungen nur um eine Abbildung der aktenmäßig dokumentierten Missbrauchsfälle handelt. Eine etwaige Erfassung der Dunkelziffer konnte im Rahmen der Aktenauswertung nicht erfolgen. Die Ausführungen vermögen daher die tatsächliche Anzahl aller Missbrauchsfälle im hier maßgeblichen Untersuchungszeitraum im Erzbistum nicht abzubilden.

---KS----

Sie werden in unserem Gutachten einen sehr ausführlichen Teil zu den Rechtsgrundlagen finden, denn diese sind natürlich der Maßstab für die Frage nach Pflichtverletzungen. Eine Pflichtverletzung ist nur dann feststellbar, wenn zunächst klar ist, welches die einzuhaltenden Pflichten waren. Wir haben uns hierbei aber nicht lediglich auf Rechtsnormen beschränkt, sondern insbesondere durch Befragungen versucht, auch die faktischen Gegebenheiten im Erzbistum Köln einzubeziehen. Hierbei hat sich – dies muss man leider in dieser Deutlichkeit sagen – ein Bild ergeben, das über viele Jahre von Chaos, subjektiv empfundener Unzuständigkeit und Missverständnissen geprägt war. Geändert hat sich dies – jedenfalls weitestgehend – erst durch die Gründung der Interventionsstelle, da dort seit 2015 die einzelnen Aufgaben in der Bearbeitung von Verdachtsfällen gebündelt sind. In den Jahren zuvor war es uns jedoch angesichts der vielfach widersprüchlichen Angaben der Befragten schlicht nicht möglich, die faktischen Verhältnisse im Erzbistum Köln mit Gewissheit zu rekonstruieren. Dies haben wir im Sinne der Transparenz in unserem Gutachten ausführlich dargestellt, sodass sich jeder Leser selbst einen Eindruck verschaffen kann.

Die aus den Rechtsgrundlagen resultierenden Pflichten haben wir dann in der Form systematisiert, dass wir fünf wesentliche Pflichtenkreise für die Verantwortungsträger im Erzbistum Köln im Umgang mit Verdachtsfällen gebildet haben. Es handelt sich hierbei um folgende Pflichtenkreise, wobei wir Wert darauf legen, dass es sich hierbei um die *wesentlichen* Pflichten handelt:

**1. Aufklärungspflichten:** Dieser Pflichtenkreis beinhaltet die Pflicht, einem Verdacht nachzugehen, d. h. Ermittlungen zum Zwecke der Erhellung eines Sachverhaltes aufzunehmen und gegebenenfalls formal eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten.

**2. Anzeige- und Informationspflichten:** Hierunter fallen solche Verpflichtungen, die der Informationsweitergabe dienen. Darunter fällt zum einen die kanonische Pflicht zur Anzeige eines Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörden, zum anderen die Pflicht zur Meldung eines Sachverhaltes an die Glaubenskongregation in Rom. Darunter fallen aber auch interne Informationspflichten im Erzbistum Köln, insbesondere eine Berichtspflicht gegenüber Erzbischof und/oder Generalvikar.

**3. Pflicht zur Sanktionierung:** Dieser Pflichtenkreis beinhaltet – wie der Name schon sagt –, dass eine Sanktionierung zu erfolgen hat, wenn ein nach kanonischem Recht strafbares Verhalten feststeht.

**4. Verhinderungspflichten:** Dieser Pflichtenkreis umfasst all jene Pflichten, die geeignet und erforderlich waren, um eine drohende Tatbegehung zu verhindern.

**5. Pflicht zur Opferfürsorge:** Hierunter ist allgemein die angemessene Beschäftigung mit dem Opfer und dessen Belangen, etwa in Form von Anhörungen oder Anerkennungsleistungen zu verstehen.

Wir haben an dieser Stelle in unserem Gutachten einen Exkurs eingefügt, in welchem wir uns mit Herrn Offizial Dr. Assenmacher befasst haben. Wir konnten seine Rolle in der Bearbeitung der Missbrauchsfälle nicht abschließend klären. Er war und ist Mitglied in verschiedenen Gremien zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und *der* Ansprechpartner im Erzbistum, wenn es um Fragen des Kirchenrechts geht. Er selbst sah seine Rolle bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen als eher reaktiv an, während sich andere Verantwortungsträger darauf verließen, dass er erforderliche kirchenrechtliche Schritte vollzog. In kirchenrechtlicher Sicht konnten wir konkrete Pflichten des Offizials tatsächlich nicht feststellen. Wir konnten aber in einigen Fällen seine erteilten und aus den Akten hervorgehenden Rechtsauskünfte überprüfen.

Diese Pflichtenkreise haben die Grundlage für die Prüfung der 236 Aktenvorgänge gebildet. Wir sind hier nach einem Ampelsystem vorgegangen. D. h. jeder einzelne Aktenvorgang wurde als „grün“, „gelb“ oder „rot“ eingeordnet. „Grün“ bedeutete im Rahmen der Bewertung, dass der Akte keinerlei Hinweis zu entnehmen war, dass der Pflichtenkreis verletzt worden wäre. Hierbei sei aber nochmals Folgendes bemerkt: Wir sprechen hier ausschließlich von Pflichtverletzungen **auf Aktengrundlage**. Das heißt also keineswegs, dass in diesen Fällen auch tatsächlich alles ordentlich gelaufen ist. Die Einordnung als „gelb“ wurde gewählt, wenn eine Verletzung des Pflichtenkreises möglich erschien, aber nicht sicher bejaht oder verneint werden konnte, etwa weil die Akten zu wenige konkrete Anhaltspunkte für eine sichere Einordnung lieferten oder weil die Rechtslage unklar war und aus diesem Grund das gebotene Verhalten nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Eine Einordnung als „rot“ haben wir in den Fällen angenommen, in denen eine Verletzung des jeweiligen Pflichtenkreises eindeutig aus der Akte hervorging.

Nach Auswertung aller 236 Akten kamen wir zu folgendem Ergebnis:

In **24 Aktenvorgängen** haben wir eine oder mehrere rote Markierungen gesetzt, weil in diesen Aktenvorgängen mindestens ein eindeutiger Pflichtverstoß feststellbar war. Mindestens eine **gelbe** Markierung wurde in **104 Aktenvorgängen** gesetzt. In Bezug auf **108 Aktenvorgänge** war die Bearbeitung ausweislich der Aktenlage **nicht zu beanstanden**. Wohlgemerkt: Ausweislich der Aktenlage. Prof. Gercke hat bereits darauf hingewiesen, dass wir letztlich nicht Dinge begutachten konnten, die sich in den Akten nicht widerspiegelten.

Die 24 „roten“ Aktenvorgänge bildeten die Grundlage für die Untersuchung im Hinblick auf die individuellen Verantwortlichkeiten.

Dazu Folgendes vorab:

- Keiner der Aktenvorgänge, die ein Fehlverhalten eines Laien zum Gegenstand hatten, weist einen eindeutigen Pflichtenverstoß auf. Hinsichtlich dieser Personengruppe beobachteten wir regelmäßig konsequente und zügige Reaktionen wie etwa die Kündigung des betreffenden Arbeitnehmers. Dies ist selbstverständlich auch darauf zurückzuführen, dass Kleriker durch die Inkardination in einem besonderen Verhältnis zu ihrem „Arbeitgeber“ stehen. Dieses Verhältnis ist – ähnlich dem von Beamten und Staat – durch besondere Treue- und Fürsorgepflichten geprägt und schließt eine einfache arbeitsrechtliche Kündigung aus.
- Darüber hinaus stellten wir keine Pflichtverstöße von Verantwortungsträgern fest, aus denen sich eine Strafbarkeit nach den Normen des weltlichen Rechts ergab. Wir standen allerdings in engem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Köln. Wir haben bereits kurz nach unserer Mandatierung das Gutachten der Münchener Kollegen der Staatsanwaltschaft Köln übergeben, diese laufend über unsere Begutachtung informiert, ihr einen ersten Zwischenbericht im Februar überreicht und das fertige Gutachten an diesem Montag übergeben, damit die Staatsanwaltschaft als die hierfür zuständige Behörde die Möglichkeit hat, die Ermittlungsergebnisse nach weltlichem Recht zu prüfen.
- Wir haben bei unseren Bewertungen die Pflichtverletzungen in objektiver Hinsicht geprüft. Die Feststellung eines objektiven Fehlverhaltens impliziert dabei nicht, dass der jeweilige Verantwortungsträger auch vorsätzlich handelte.

Diese subjektive Komponente im Einzelfall nachzuprüfen, war uns verwehrt und auch nicht Teil des Gutachtauftrages. War das Fehlverhalten im Einzelfall eindeutig auf einen Irrtum, etwa hinsichtlich der Rechtslage zurückzuführen, fand dieser Umstand im Einzelfall als entlastendes Moment in der Bewertung Erwähnung.

- Wir haben bei unserer Bewertung lediglich Normen berücksichtigt, die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch / sexualisierter Gewalt / Grenzverletzungen von bzw. an Minderjährigen oder Schutzbefohlenen stehen. Verhaltensweisen, die „bloß“ eine Strafbarkeit wegen Homosexualität oder wegen eines Zölibatsverstoßes nach sich ziehen, wurden nicht als relevanter Verdachtsfall im Sinne des Gutachtauftrags behandelt.
- Wir bezogen die Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten lediglich auf drohenden sexuellen Missbrauch / sexualisierte Gewalt / Grenzverletzungen von bzw. an Minderjährigen oder Schutzbefohlenen nach dem kirchlichen Strafrecht zum Zeitpunkt der jeweiligen Fallbehandlung. Das bedeutet umgekehrt: Wir gingen nicht davon aus, die Verantwortungsträger treffe die Pflicht jegliches kirchenstrafrechtlich relevante Verhalten zu verhindern, etwa den „einfachen“ Zölibatsverstoß.
- Bei der Anonymisierung sind wir dergestalt vorgegangen, dass wir die Personen, gegen die der Vorwurf sexuellen Missbrauchs erhoben wurde, als „Beschuldigte“ bezeichnet haben – unabhängig davon, ob die Tat nachgewiesen wurde oder es ein Verdachtsfall blieb. Personen, die angeblich oder nachweislich Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, haben wir als „Betroffene“ bezeichnet, wobei in den Fällen, in denen aus einem Aktenvorgang mehr als ein Betroffener oder eine Betroffene ersichtlich war, die Betroffenen regelmäßig mit Buchstaben, beginnend mit A., bezeichnet wurden. Die Initialen des Vor- und Nachnamens eines Beschuldigten oder eines Betroffenen wurden nicht verwendet.
- Wir haben auch darauf verzichtet, Weihbischöfe namentlich zu benennen, da ihnen nach Maßgabe des kanonischen und weltlichen Rechts keine Pflichten

oblagen und sie auch in tatsächlicher Hinsicht – wie auch in den Anhörungen bestätigt – über keine Entscheidungskompetenzen verfügten. Sie waren und sind zwar Mitglieder der Personalkonferenz, in Personalangelegenheiten kommt ihnen aber allenfalls eine beratende Funktion zu. Wir verkennen hierbei nicht, dass Weihbischöfe als „Bindeglied“ zwischen Bistumsleitung und den einzelnen Pfarreien eine tragende Rolle innehaben und ihnen etwa im Rahmen regelmäßiger Visitationen vor Ort Missbrauchsfälle oder Auflagenverstöße gemeldet worden sein könnten. Ob und wenn ja, in welchen Fällen dies geschah, sowie die Frage, wie der einzelne Weihbischof in einem solchen Fall reagierte, kann auf Aktengrundlage jedoch nicht beantwortet werden, da die diesbezügliche Kommunikation regelmäßig auf einer informellen Ebene erfolgte und meist nicht dokumentiert wurde. Sofern die Beteiligung von Weihbischöfen aus den Akten hervorging, haben wir diesen Umstand in die Sachverhaltsdarstellung aufgenommen. Auch in diesen Fällen sind ihnen auf Aktengrundlage jedoch keine Pflichtverletzungen vorzuwerfen.



---BG---

Kommen wir nun zum Ergebnis unserer Studie im Hinblick auf die persönlichen Pflichtverletzungen:

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass wir in den 236 zur Verfügung gestellten Aktenvorgängen insgesamt **24 Aktenvorgänge** identifizieren konnten, in denen im Zeitraum von 1975 bis 2018 eindeutige Pflichtverletzungen feststellbar waren.

Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der vorliegenden Aktenvorgänge von etwa 10 %.

Innerhalb der 24 identifizierten Aktenvorgänge stellten wir zum Teil mehrere Pflichtverletzungen fest. D. h. sowohl Pflichtverletzungen verschiedener Personen als auch mehrere Pflichtverletzungen einer Person. **Insgesamt konnten wir 75 Pflichtverletzungen identifizieren. Diese wurden von acht Personen begangen.**

Wichtig ist Folgendes:

- Die getroffenen Feststellungen beziehen sich ausschließlich auf das identifizierte Fehlverhalten von (ehemaligen) Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln im Umgang mit gemeldeten Missbrauchsfällen im Zeitraum von 1975 bis 2018. Eine Aussage über den Wahrheitsgehalt und die Nachweisbarkeit der zugrundeliegenden Verdachtsmeldungen wird damit nicht getroffen.
- Die Tatsache, dass in dem weit überwiegenden Anteil von 212 Aktenvorgängen keine Pflichtverletzungen identifiziert wurden, bedeutet keineswegs, dass es hier nicht gleichwohl zu Pflichtverletzungen gekommen sein kann. Diese waren für uns jedoch auf Aktengrundlage nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar. Und zur „Qualität“ der Akten hatte ich ja schon was gesagt. Wir konnten lediglich begutachten, was in den Akten bzw. Unterlagen dokumentiert war und was wir im Rahmen der Anhörungen und informativen Befragungen erfahren haben.

- Die durchgeführte Bewertung der Fälle stellt aus juristischer Sicht einen Subsumtionsvorgang dar, also eine Unterordnung eines Sachverhaltes unter die Voraussetzungen einer Norm. Das ist unser tägliches Brot. Das ist unsere Spielwiese. Da Rechtsnormen und das Recht als Ganzes nicht immer eindeutig sind, hat der Bewerter bei diesem Vorgang regelmäßig einen Spielraum, innerhalb dessen er sich zwischen unterschiedlichen Auffassungen zu einer Rechtsfrage entscheiden kann. Wir haben vorliegend tendenziell eine strengere Sichtweise vertreten, auch wenn an einigen Stellen eine für die Verantwortungsträger günstigere oder mildere Auffassung ebenfalls vertretbar gewesen wäre und zur Ablehnung einer Pflichtverletzung geführt hätte. Wir wissen dies und hierüber gab es bereits im Vorfeld Auseinandersetzungen mit befragten Verantwortlichen, aber auch lebhafte Diskussionen unter uns Anwälten und mit den beiden Kirchenrechtlern. Allerdings hielten wir vor dem Hintergrund, dass dieses Gutachten der Aufklärung und Verbesserung und nicht der Verurteilung dienen soll, eine strengere Bewertung für angezeigt.
- Es ist daher nur fair und sollte auch bei einer fairen Berichterstattung der lebenden, aber auch verstorbenen Verantwortlichen Berücksichtigung finden, dass wir hier einen strengen Maßstab anlegen. Ich bin mir nicht sicher, ob Sie bei diesen Maßstäben in Deutschland ein Bistum finden, in dem wir keine Pflichtverletzungen feststellen würden. Da wir im Zuge der Bearbeitung immer wieder Bezüge zu anderen Bistümern, etwa den Suffraganbistümern wie Trier oder Essen, aber auch anderen Erzbistümern hatten, schließen wir sogar aus, dass es dort keine Pflichtverletzungen gab. Untersucht haben wir das aber natürlich nicht, da es nicht von unserem Auftrag erfasst war.

Kommen wir nun zu den von uns festgestellten Pflichtverletzungen im Einzelnen:

*Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner*

Hinsichtlich Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner konnten wir insgesamt **acht Pflichtverletzungen** feststellen, die sich auf sechs verschiedene Aktenvorgänge bezogen. Hierbei handelte es sich um sechs Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und um zwei Verstöße gegen die Pflicht zur Opferfürsorge.

*Erzbischof Dr. Meisner*

Hinsichtlich Erzbischof Dr. Meisner stellten wir insgesamt **24 Pflichtverletzungen** fest, die sich auf 14 verschiedene Aktenvorgänge bezogen. Hierbei handelte es sich um sechs Verstöße gegen die Aufklärungspflicht, neun Verstöße gegen die Meldepflicht, zwei Verstöße gegen die Sanktionierungspflicht, einen Verstoß gegen die Verhinderungspflicht und fünf Verstöße gegen die Pflicht zur Opferfürsorge. Herrn Dr. Meisner trifft mithin allein rund 1/3 aller von uns festgestellten Pflichtverletzungen – überdies in voller Bandbreite der unterschiedlichen von uns festgestellten Arten einer Pflichtverletzung.

*Erzbischof Dr. Woelki*

Hinsichtlich Erzbischof Dr. Woelki konnten wir **keine Pflichtverletzung** erkennen. Wenn einige Theologen oder Journalisten in den vergangenen Wochen dies ohne Kenntnis der Akten und ohne die Befragung von Herrn Woelki und anderen Beteiligten anders sehen als wir, ist das ihr gutes Recht. Es scheint dabei allerdings in Vergessenheit zu geraten, dass wir nicht rückwirkend Recht anwenden können, insbesondere nicht die Empfehlungen aus dem Vademecum aus 2020 für einen Vorgang aus 2011 oder 2015 zugrunde legen können. Wir liegen allerdings mit unserer Wertung, die wir uns nicht leicht gemacht haben, nicht nur auf einer Linie mit dem Heiligen Stuhl, sondern übrigens auch mit den Münchener Kollegen.

Allerdings mit einem kleinen Unterschied: ein Kollege der Münchener Kanzlei hatte die Referentin des Kardinals bereits im Frühjahr vergangenen Jahres darüber informiert, dass dem Kardinal nichts drohe und er sich keine Sorgen machen brauche.

Das ist mir doch mit Blick auf die Berichterstattung der vergangenen Monate wichtig, auch wenn ich da die Rolle des Gutachters kurz verlasse: Hätte der Kardinal wirklich etwas bzgl. seiner Person zu vertuschen gehabt, hätte er das Münchener Gutachten durchwinken können, einen Rechtsstreit riskieren können – und hätte persönlich seine Ruhe gehabt. Er wusste ja, dass er in dem Gutachten nicht auftauchen würde. Diesen Umstand haben wir erst in der Befragung des Kardinals Anfang Februar erfahren und sodann hierzu seine Referentin angefragt, die uns einen entsprechenden Gesprächsvermerk und handschriftliche Notizen übersandt hat.

---KS-----

Kommen wir nun zu den Verantwortungsträgern unterhalb der Ebene des Erzbischofs:

*Generalvikar Dr. Feldhoff*

Hinsichtlich Generalvikar Dr. Feldhoff konnten wir insgesamt **13 Pflichtverletzungen** feststellen, die sich auf acht verschiedene Aktenvorgänge bezogen. Hierbei handelte es sich um sieben Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und sechs Verstöße gegen die Pflicht zur Opferfürsorge.

*Generalvikar Dr. Schwaderlapp*

Hinsichtlich Generalvikar Dr. Schwaderlapp haben wir insgesamt **acht Pflichtverletzungen** festgestellt, die sich auf fünf verschiedene Aktenvorgänge bezogen. Hierbei handelte es sich um zwei Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und sechs Verstöße gegen die Meldepflicht.

*Generalvikar / Diözesanadministrator / Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße*

Hinsichtlich Herrn Dr. Heße konnten wir insgesamt **elf Pflichtverletzungen** feststellen, die sich auf neun verschiedene Aktenvorgänge bezogen.

Auf seine Amtszeit als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal entfielen sieben nicht ordnungsgemäße bearbeitete Fälle. Darin kam es zu fünf Verstößen gegen die Aufklärungspflicht und zwei Verstößen gegen die Meldepflicht.

Auf seine Amtszeit als Generalvikar sowie auf seine Amtszeit als Diözesanadministrator entfielen drei nicht ordnungsgemäß bearbeitete Fälle. Darin kam es zu einem Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und drei Verstößen gegen die Meldepflicht.

### *Ein Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal*

Hinsichtlich eines Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal haben wir in einem Aktenvorgang **eine Pflichtverletzung** festgestellt. Hierbei handelte es sich um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht. Mit Blick auf die Vorgaben des Äußerungsrechts haben wir hier nach Absprache mit dem hierfür mandatierten Spezialisten Dr. Carsten Brennecke von der Kanzlei Höcker auf eine namentliche Nennung verzichtet.

### *Eine Justitiarin*

Hinsichtlich einer Justitiarin des Erzbistums Köln konnten wir insgesamt **neun Pflichtverletzungen** in sieben Aktenvorgängen feststellen. Hierbei handelte es sich durchweg um Verstöße gegen die Meldepflicht. Auch für die Justitiarin gilt, dass wir sie aus den gleichen Gründen nicht namentlich benannt haben.

### *Offizial Dr. Assenmacher*

Hinsichtlich Offizial Dr. Assenmacher haben wir in **zwei Fällen** festgestellt, dass die durch ihn erteilte Rechtsauskunft unzutreffend war.

Uns ist bewusst, dass die Feststellung von Pflichtverletzungen bzgl. Herrn Dr. Assenmacher als Offizial sehr streng ist. Er wusste jedoch als Mitglied des Beraterstabs, der Personalkonferenz sowie des von Generalvikar Dr. Schwaderlapp gegründeten „informellen Gremiums“ um die konkreten Missbrauchsfälle. Auf bestehende Defizite im Bereich der Normbefolgung wies Herr Dr. Assenmacher nicht hin.

--- **BG**---

Für uns und sicherlich auch das Erzbistum wesentlich wichtiger als die Frage nach persönlichen Pflichtverletzungen ist die Frage nach den Ursachen für die festgestellten Pflichtverletzungen.

Und auch an dieser Stelle nochmal wichtig: Es geht nicht um die möglichen Ursachen für sexuellen Missbrauch als solchen in der katholischen Kirche. Das ist Aufgabe anderer Disziplinen, etwa von Kriminologen oder Soziologen. Fragen wie das Zölibat, Männerbünde, die Rolle der Frau in der Kirche sind alles wichtige Fragen – es sind aber keine juristischen Fragen, die von Juristen zu klären sind. Wenn Juristen sich hierzu verhalten, verlassen sie ihren Bereich. Das ist dann ungefähr so, als wenn ich Ihnen etwas über Kieferchirurgie erzähle. Dazu habe ich eine Meinung, aber keine ausgewiesene Kompetenz.

Unser Auftrag bestand letztlich darin, die Gründe für die festgestellten Defizite bei der rechtlichen Behandlung der Verdachtsfälle ans Licht zu bringen. Das ist eine Aufgabe für Juristen und diese haben wir wahrgenommen.

---KS---

Die wesentlichen Problempunkte lagen aus unserer Sicht – mit unserer juristischen Perspektive – in einem unklaren Normgefüge, einem fehlenden Bewusstsein von der Notwendigkeit der Rechtsbefolgung und einer massiven Rechtsunkenntnis der Verantwortungsträger.

Das Normgefüge, auf das wir im Kirchenrecht (in Bezug auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs) stießen, ist von Unklarheit und Widersprüchlichkeit geprägt. Wir waren mit stark auslegungsbedürftigen bzw. zu wenig klaren Normen konfrontiert, die bislang nahezu keine Konkretisierung erfahren haben.

Überdies waren und sind etliche Normen den Rechtsanwendern nicht bekannt; und sie können – das ist aus Sicht eines weltlichen Rechtsanwenders gar nicht vorstellbar – auch gar nicht bekannt sein, weil sie nicht veröffentlicht wurden bzw. sogar geheim gehalten wurden!

Die jeweiligen Akteninhalte sowie die Anhörungsergebnisse legen nahe, dass den Verantwortungsträgern das Bewusstsein dafür fehlte, dass Gesetze oder untergesetzliche Regeln den Normanwender binden und es grundsätzlich unzulässig ist, sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen oder sonstigen, subjektiv nachvollziehbar erscheinenden Gründen über die Vorgaben hinwegzusetzen. Es mag den Verantwortungsträgern im Einzelfall schneller und einfacher erschienen sein, pastorale Schritte zu wählen als die vorgeschriebenen Verfahrenswege einzuhalten. Es fehlte offensichtlich das Bewusstsein dafür, dass die Einhaltung formalisierter Verfahrenswege gerade kein Selbstzweck ist, sondern einen strukturierten und für alle Beteiligten nachvollziehbaren Rahmen schafft und die Basis für transparente und rechtssichere Entscheidungen bildet.

Schließlich herrschte eine ausgeprägte Rechtsunkenntnis bei allen Beteiligten in Bezug auf die für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener einschlägigen Normen. Dies ist nach unserer Auffassung auf die bereits erwähnte intransparente Normsetzung zurückzuführen: Wenn Vorschriften geheim gehalten werden, nicht allgemein verkündet oder erst deutlich nach ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden, ist Rechtsunkenntnis die logische Folge.



Eng verwoben mit den Problempunkten der Rechtsunkenntnis und fehlenden Rechtsbefolgung ist der Umstand, dass Zuständigkeiten im Erzbistum Köln weder rechtlich noch faktisch klar verteilt waren.

Das hat sich erst mit Erlass der Leitlinien Anfang der 2000er gewandelt, ist aber noch ausbaufähig.

Erhebliche Defizite stellten wir in der Aktenführung fest. Dazu hat Herr Prof. Gercke ja schon einiges gesagt. Hierauf an dieser Stelle im Einzelnen einzugehen, würde wohl allein eine Stunde dauern, aber hier ist dringend Abhilfe geboten.

Nach unserem Eindruck löste die Welle an Meldungen im Jahr 2010 geradezu Überforderung bei den Verantwortungsträgern aus. Dies war womöglich der Grund, dass Verfahrensschritte vergessen wurden oder sich die Bearbeitung der Fälle stark verzögerte. Die Überforderung mag zusätzlich dadurch verstärkt worden sein, dass – so gaben es die Befragten nahezu übereinstimmend an – sie niemals auf ihre Aufgaben vorbereitet wurden. Von Mitarbeiterschulungen oder Fortbildungen zum Thema des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Kirche wusste keiner der angehörten Verantwortungsträger zu berichten.

Ursächlich für Fehlentwicklungen, insbesondere für sich über längere Zeit verfestigte Defizite, dürften außerdem die fehlenden internen wie externen Kontrollmechanismen gewesen sein. Darüber hinaus gab es bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen lange Zeit wenig Austausch mit anderen Fachrichtungen, der einen Perspektivenwechsel ermöglicht hätte.

Als jedenfalls mitursächlich für den besonders problematischen Aspekt, dass die Betroffenen lange Zeit keine Zuwendung erfuhren, ist sicherlich auch, dass die sonst strenge Sexualmoral der katholischen Kirche im Falle sexueller Übergriffe durch Kleriker nicht konsequent zur Geltung gebracht wurde. Dies geht wiederum womöglich darauf zurück, dass gemäß der katholischen Lehre sämtliche sexuellen Handlungen, sofern außerhalb der Ehe vollzogen, als „Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ qualifiziert werden. Diese Handlungen sind allesamt „sündhaft“; der sexuelle Missbrauch von Kindern oder Schutzbefohlenen war lange Zeit nur deshalb vom Kirchenstrafrecht erfasst, weil sich der Täter dadurch schwer gegen seine Amtspflichten verging – nicht etwa weil die Tat aus Opferperspektive als besonders schwerwiegend beurteilt wurde.

Schließlich unterfielen Taten an unter 16-Jährigen bis 2001 nicht dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Diese Sichtweise versperrte einen adäquaten Blick auf die Leiden der Betroffenen und das Gewicht der Tathandlungen.

**---BG---**

Wir haben in den letzten Monaten sehr oft das Wort „Vertuschung“ lesen und hören können. Zuletzt gerade wieder vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.

Dahinter steht die Überlegung, dass ein Problem eines so großen Ausmaßes nur deshalb für lange Zeit unentdeckt bleiben konnte, weil es Personen gegeben haben musste oder immer noch gibt, die ein Bekanntwerden der Fälle verhinderten. Teilweise wird auch vermutet, „Vertuschung“ sei systematisch betrieben worden.

Im Erzbistum gab es immer wieder Bestrebungen von einzelnen Verantwortungsträgern, Fälle sexuellen Missbrauchs nicht öffentlich werden zu lassen. Zum Zwecke der Erreichung dieses Ziels wurden bestimmte Verhaltensweisen selbst verwirklicht, angewiesen oder pflichtwidrig unterlassen. Sie finden dazu diverse Beispiele aus den Akten in unserem Gutachten.

Für uns war keine Absicht der Verantwortungsträger erkennbar, die Täter einer Bestrafung zu entziehen oder gar weitere Missbrauchstaten zu ermöglichen. Vielmehr ging es offenbar darum, Reputationsschäden von der Kirche abzuwenden und den einzelnen Beschuldigten weiter im System zu halten.

Ebenfalls nicht erkennbar ist ein planvolles, kollusives Zusammenwirken mehrerer Personen oder gar eine diesbezügliche „Dienstanweisung von oben“. Vielmehr drängte sich uns das Bild eines unkoordinierten, ja teils planlosen Handelns auf. Das macht es ja im Ergebnis keinen Deut besser.

Wir sind auf ein System der Unzuständigkeit, der fehlenden Rechtsklarheit, der fehlenden Kontrollmöglichkeiten und der Intransparenz gestoßen, das Geheimhaltung jedenfalls begünstigte und an dem viele Beteiligte mitwirkten, auch außerhalb des Erzbistums Köln. Dementsprechend dürfte nicht von „systematischer Vertuschung“ durch Verantwortungsträger des Erzbistums Köln zu sprechen sein, wohl aber von „systembedingter oder systeminhärenter Vertuschung“.

Sie haben jetzt viel zu Pflichtverletzungen und systemischen Ursachen hierfür gehört. Die Aufarbeitung der Vergangenheit war richtig. Und persönlich denke ich, dass diese Aufarbeitung auch nicht mit einem juristischen Gutachten abgeschlossen sein kann.

Wir möchten dem Erzbistum gleichwohl entsprechend unserem Gutachtenauftrag einige Handlungsempfehlungen aus juristischer Sicht mit auf den Weg geben. Und zwar jenseits von Personalentscheidungen, also Freistellungen, Rücktritten etc. Wir denken, dass man an die strukturellen Defizite ran muss, um zukünftig individuelle Pflichtverletzungen zu vermeiden.

Wir haben hierfür in unserem Gutachten diverse Vorschläge gemacht, die wir hier nur cursorisch zusammenfassen können:

- Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen .....
- 1. Hinwirken auf eine Fortentwicklung des universalen Kirchenrechts.....
- 2. Beseitigung der Widersprüche zwischen der Missbrauchsordnung der DBK und den Vorschriften des gesamtkirchlichen Rechts .....
- 3. Vereinheitlichung der Rechtsanwendung.....
- Stärkung der Interventionsstelle.....
- 1. Optimierung von Zuständigkeitsverteilungen und Aufgabenbeschreibungen...
- 2. Verbesserung der Aktenführung .....
- a) Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit.....
- (1) Paginierung .....
- (2) Beschränkung der Aktenführungsbefugnis.....
- (3) Schutz vor unbefugtem Zugriff .....
- (4) Schutz vor vorzeitiger Vernichtung und Aktenstruktur.....
- b) Erlass einer verbindlichen Aktenordnung.....
- c) Einführung standardisierter Bearbeitungsprozesse .....
- 3. Gewährleistung einer unabhängigen Aufarbeitung .....
- 4. Strukturelle Trennung der Arbeit der Interventionsstelle von der des Offizialat
- 5. Aufbau einer Kompetenzstelle für Kirchenstrafrecht auf Ebene der Exekutive
- 6. Anforderungsspezifische Fortbildung .....
- 7. Konzentration auf die Bearbeitung aktueller Verdachtsmeldungen; Schaffung einer Geschäftsstelle und einer Stelle für die Betroffenenachsorge .....

8. Ausbau des Hinweisgebersystems: Ombudsperson und Whistleblower-Hotline .....

Sanktionierung von Fehlverhalten

1. Sanktionierung von Verstößen gegen die bistumsinterne Meldepflicht und klare Kommunikation der Konsequenzen .....
2. Strafe statt Verzicht.....

Monitoring und Wissensmanagement.....

1. Einführung eines zentralen Verfahrensregisters .....
2. Obligatorische Berücksichtigung der Erkenntnisse der Interventionsstelle bei Personalentscheidungen / Informationsaustausch mit anderen Bistümern .....
3. Einrichtung eines internen Kontroll- und Evaluierungssystems.....
4. Einführung einer Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen.....
5. Turnusmäßige Berichtspflicht an den Ordinarius .....

Meine Damen und Herren, das waren kurz zusammengefasst unsere Ergebnisse aus etwas mehr als 5 Monaten sehr intensiver Arbeit mit weit mehr als den vier Anwälten und den zwei Kirchenrechtlern, die sich letztlich für das Gutachten verantwortlich zeichnen. Ich möchte mich hier wirklich bei allen Anwälten und Mitarbeitern unserer Kanzlei bedanken, die Unfassbares geleistet haben.

Wir möchten uns bei den vielen Mitarbeitern des Erzbistums bedanken, die uns ohne Rücksicht auf sehr prominente Namen in der Geschichte des Erzbistums Köln unterstützt haben.

Wir möchten uns besonders bedanken für die Anregungen und Unterstützung des Betroffenenbeirats, der selbst Anfeindungen ausgesetzt war.

Für den Betroffenenbeirat und den Kardinal haben wir nun ein Exemplar im Ausdruck zur Übergabe. Die übrigen Mitglieder des Betroffenenbeirates werden von uns gleich jeweils ein ausgedrucktes Exemplar erhalten. Das Gutachten wird durch das Erzbistum um 13.00 Uhr für die Öffentlichkeit online gestellt.

Ich denke mir, dass Sie viele Fragen haben, bitte Sie aber diese auf das zu beschränken, was wir Ihnen heute mitgeteilt haben. Danach sollten Sie vielleicht erst einmal lesen und können sich dann gerne an uns wenden. Ich gehe aber davon aus, dass nunmehr wir als Gutachter wieder in den Hintergrund treten können und das Erzbistum selbst am Zug ist. Wichtig ist auch: Wir werden zu keinem der Einzelfälle Fragen beantworten. Das Gutachten ist insoweit selbsterklärend und wenn wir dort keine weiteren Angaben gemacht haben, dann hat das seinen guten Grund.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.